

2110 057

BUNDESGERICHTSHOF

Arzt (AR) 12/78

B e s c h l u s s

in dem ehrengerichtlichen Verfahren

gegen

den ehemaligen Rechtsanwalt Kuno H. aus R.

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltsachen, hat nach Anhörung des Generalbundesanwalts am 5. März 1979 durch den Präsidenten des Bundesgerichtshofs Prof. Dr. Pfeiffer, die Richter Kirchhof, Laufhütte und Dr. Gribbohm sowie die Rechtsanwälte Correll, Petersen und Dr. Kohlendorfer beschlossen:

Die weitere Beschwerde des Betroffenen gegen den Beschluß des Ehrengerichtshofs für Rechtsanwälte beim Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht in Schleswig vom 9. November 1978 wird verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

G r ü n d e :

Durch die angefochtene Entscheidung hat der Ehrengerichtshof die Beschwerde des Betroffenen gegen einen Beschluß verworfen, durch den das Ehrengericht eine Kostenfestsetzung im Erinnerungsverfahren bestätigt hat. Das Rechtsmittel gegen den Beschwerdebeschluß ist unzulässig. Eine weitere Beschwerde gegen eine Beschwerdeentscheidung, die der Ehrengerichtshof im ehrengerichtlichen Verfahren erlassen hat, ist in der Bundesrechtsanwaltsordnung nicht vorgesehen (§ 199 BRAO). Die Strafprozeßordnung, die sinngemäß anzuwenden ist (§ 116 BRAO), schließt sie in der Regel bei oberlandesgerichtlichen Beschlüssen ausdrücklich aus (§ 304 Abs. 4 Satz 2, § 310 Abs. 2 StPO).

- 3 -

Ein Beschluß des Ehrengerichtshofs steht insoweit einem oberlandesgerichtlichen Beschluß gleich (BGH, Beschlüsse vom 26. Februar 1968 - AnwSt (B) 4/67 - und 12. Dezember 1977 - AnwSt (B) 10/77), so daß die weitere Beschwerde hier nicht gegeben ist.

Dr. Pfeiffer	Kirchhof	Laufhütte	Gribbohm
Correll	Petersen	Kohlendorfer	

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)